

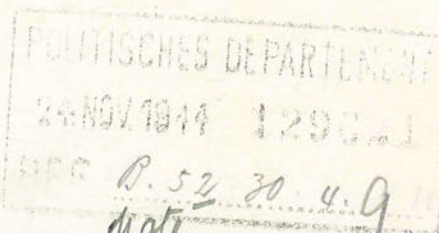


EIDGENÖSSISCHES FINANZ- UND ZOLLDEPARTEMENT  
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DES FINANCES ET DES DOUANES  
 DIPARTIMENTO FEDERALE DELLE FINANZE E DELLE DOGANE

Bern, den 23. November 1944

An das  
 eidg. Politische Departement

B e r n



Herr Bundesrat,

Ihr Departement orientierte das Finanz- und Zolldepartement mehrmals über die im Verfolge der Resolution VI der Konferenz von Bretton Woods durch die alliierten Mächte unternommenen Schritte.

In unserer Meinungsäusserung vom 17. November 1944 verwiesen wir im wesentlichen auf die Vernehmlassung der Schweiz. Nationalbank vom 21. Oktober 1944. So erwähnten wir, dass für Kontrollen in dem in Bretton Woods geforderten Ausmasse derzeit die Rechtsgrundlagen fehlen und deren Ausbau auch unter dem Gesichtspunkt der Neutralität zu prüfen wäre.

In der Einstellung zu den zu Grunde liegenden Fragen stehen wir offenbar keiner abgeschlossenen Entwicklung gegenüber. So werden neuerdings schwedische Massnahmen bekannt, die den alliierten Wünschen entgegenzukommen scheinen. Es sollen ferner Mitglieder der privaten Delegation, welche die schweizerische Wirtschaft an die Handelskonferenz in Rye entsandte, erklärt haben, man sei an zuständiger schweizerischer Stelle davon überzeugt, dass deutsches Fluchtgeld nicht unbemerkt den Weg in die Schweiz habe finden können. Gleichzeitig ist ein Gutachten des obersten Bundesgerichtes der Vereinigten Staaten bekannt geworden, das im Ergebnis feststellt, dass die schweizerische Rechtsordnung feindlichem Vermögen eine Umgehung der alliierten Kriegsgesetzgebung von neutralem Boden aus ermöglicht habe.

Wir wissen nicht, welche Angaben den schweizerischen Wirtschaftsvertretern zur Verfügung standen, die die abgegebene Erklärung erhärten. Amtliche Untersuchungen über die der Schweiz gegenüber bestehenden ausländischen Guthaben sind uns keine bekannt. Wir fragen uns aber, ob, nachdem auf diesem überaus heiklen Gebiet ein amtliches Gutachten der Gegenseite gegen eine private Erklärung steht, der Bund nicht damit rechnen muss, dass er einer Stellungnahme auf die Dauer nicht auszuweichen vermag. Man wird sich nicht darauf verlassen dürfen, dass mit privaten Erklärungen politische Meinungsverschiedenheiten von weitesten Auswir-



- 2 -

kungen beigelegt sind. Als Gläubigerland ist der Bund darauf angewiesen, die Vermögen seiner Staatsangehörigen von jeder Verfügungsbeschränkung frei zu bekommen. Das Schicksal schweizerischer Auslandsguthaben und Goldvorräte, das unter Umständen von der Gegenseite einmal mit unserer Stellungnahme in Zusammenhang gebracht werden könnte, ist auch für das Finanzdepartement von grosser Bedeutung. Wir werden uns zu überlegen haben, wie sich der Bund die für sein eigenes Finanzinteresse notwendige Uebersicht der Verhältnisse zu verschaffen in der Lage wäre, um im gegebenen Moment aus voller Kenntnis der Sachlage entscheiden zu können.

Daher bitten wir Sie, unsere Stellungnahme vom 17. November 1944 nicht als abschliessend zu betrachten und uns auch weiterhin darüber zu orientieren, wie Sie die Lage beurteilen.

Genehmigen Sie, Herr Bundesrat, die Versicherung unserer vorzüglichen Hochachtung.

Eidg. Finanz-u. Zolldepartement:

*G. Weber*

~~151~~

un Weibel

Miquel

Reçu le 27.11.44 à

m. Jacot en désarroi, <sup>18 heures</sup> une  
fois de plus!

Il faut exc. r.é.c. des deux  
lettres et dire ce que nos  
eux déjà fait:

- 1° Examen de chaque cas per-  
venu à notre connaissance
- 2° Prise de contact avec Ministère  
publique
- 3° Délibérations avec les  
docteurs. Résultats:  
Cimbeires etc - -

t. 20. p.

Il faut espérer que nos moyens  
 près à bloquer les avions  
 allemands, mais pour le  
 moment n'est pas encore  
 venu (Echanges commerciaux!  
 importations exportations!  
 Cetera cetera)

Ns continuerons à venir  
 à ce problème toute notre  
 attention

---

24 X'

U

Prière de me prêter  
 copie des deux lettres de M.  
 Weber.